



WWA Regensburg - Postfach 20 04 28 - 93063 Regensburg

Gemeinde Mintraching
Friedenstraße 2
93098 Mintraching

Gemeinde Mintraching						
Eingang:		21. Sep. 2017				
SG	II	III	IV	V	VI	VII

R.F.

Ihre Nachricht
03.08.2017
III - 610

Unser Zeichen
1-4622-R/MIN-14094/2017

Bearbeitung +49 (941) 78009-120
Christian Hurka

Datum
19.09.2017

**Nachhaltige Wasserwirtschaft;
Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Allgemeines Wohngebiet
„Ostfeld II“ der Gemeinde Mintraching - Beteiligung der Behörden**

hier: wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die gemeinsame Besprechung am Montagvormittag, 16.09.2017, am Landratsamt Regensburg wird Bezug genommen.

1. Überschwemmungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt in Teilbereichen im Überschwemmungsgebiet der Pfatter beim HQ100. Bei größeren Hochwässern überströmt die Pfatter bei der Herzogmühle den Seitendamm und läuft über die bestehende Bebauung in Richtung Baugebiet Ostfeld II. Das Überschwemmungsgebiet wurde bislang nur ermittelt und noch nicht vorläufig gesichert bzw. festgesetzt. Nach § 77 WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten.

Die Gemeinde Mintraching wurde vorab über die Lage des Planungsgebietes im Überschwemmungsgebiet informiert. Am 18.09.2017 hat hierzu eine Besprechung



am Landratsamt stattgefunden, bei der die Sachlage mit der Gemeinde, dem Baurecht und dem Wasserrecht erörtert wurde. Nachdem das Überschwemmungsgebiet bislang lediglich ermittelt ist, ist der § 78 Abs. 1 Ziffer 1 WHG nicht einschlägig, wonach die Ausweisung neuer Baugebiete nur in vorläufig gesicherten bzw. festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt wäre.

Das Überschwemmungsgebiet im überplanten Bereich stellt eine natürliche Rückhaltefläche im Sinne von § 77 WHG dar. Zusätzlich dient das Überschwemmungsgebiet auch grundsätzlich der Hochwasserabfuhr. Es ist daher durch das Landratsamt Regensburg zu prüfen, ob und wenn ja welches Genehmigungsverfahren erforderlich ist.

Grundsätzlich ist es aus wasserwirtschaftlicher Sicht bei der Ausweisung des Baugebietes trotz Lage im Überschwemmungsgebiet u.a. Folgendes zu beachten:

- Die Durchströmung des Baugebietes (Zufluss von Westen und Ableitung nach Osten) muss durch Anlage einer Flutmulde / eines Flutgrabens für die Extremereignisse weiterhin möglich sein. Die Sohle muss so gestalten werden, dass das zulaufende Wasser hier auch versickern kann.
- Der verloren gehende Retentionsraum ist zeit- und funktionsgleich auszugleichen. Dies kann auch im Zuge der Flutmulde erfolgen. Dazu ist die Kubatur der bestehenden Hochwasserverhältnisse bei HQ100 im geplanten Baugebiet zu ermitteln und nachzuweisen.
- Es ist sicherzustellen, dass von Osten her keine Rückströmung in das Baugebiet über den bestehenden Feldweg erfolgt.
- Sollte sich die Gemeinde für die große Lösung, nämlich die Errichtung eines Hochwasserdammes an der Grenze zwischen der Fl.Nr. 841 und der bestehenden Bebauung entscheiden, dann wäre die Anlage der Flutmulde / des Flutgrabens hinfällig. Es müsste dann nur der Retentionsraum vom Baugebiet „Ostfeld II“ ausgeglichen werden.

2. Grundwasserverhältnisse

Bzgl. der Grundwasserverhältnisse wird auf die Ausführungen in der Begründung (geotechnischen Bericht) verwiesen.

3. Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser und Löschwasser ist durch den Anschluss an die zentrale Wasserversorgungsanlage des ZV Regensburg-Süd sicher zu stellen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist zu hören.

3. Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

Laut Unterlagen soll das Schmutz- und Niederschlagswasser im Baugebiet „Ostfeld II“ getrennt entsorgt werden. Dies ist im wasserwirtschaftlichen Sinne [vgl. § 54 (2) WHG].

Das Abwasser, Teilbereich häusliche Schutzwasser, aus dem Baugebiet soll laut Unterlagen zur Abwasserbehandlungsanlage Mintraching (Herzogmühle) abgeleitet werden.

Die Entscheidung für das gewählte Schmutzwasserkanalsystem (z. B. Vakuumsystem oder Freispiegelkanal) liegt im Rahmen der aktuellen technischen Regelwerke bei der Gemeinde Mintraching bzw. der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft (VBA) des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal. Die zeitweise sehr hohen Grundwasserstände und das teilweise flache Gelände sind hinreichend bekannt.

Das Abwasser, Teilbereich Niederschlagswasser, d. h. Regen, Schmelzwasser von Schnee von bebauten oder befestigten Flächen, soll laut Unterlagen vor Ort in den natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt werden. Konkrete Aussagen, insbesondere unter Berücksichtigung der örtlichen Boden- und Grundwassersituation, konnten wir in den Unterlagen des Planverfassers nicht finden.

Bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich eine hydrogeologische Bewertung über die Boden- und Grundwasserverhältnisse im Bereich der geplanten Bebauung und im unmittelbaren Abstrombereich (je nach Grundwasserfließrichtung) von der Gemeinde Mintraching bzw. einem beauftragten Dienstleister durchzuführen. Die Erhebungen bzw. Daten sind für eine ordnungsgemäße Variantenuntersuchung bzw. Planung einer nachhaltigen Niederschlagswasserentsorgung eine wesentliche Voraussetzung. Eine zeitnahe Abklärung durch die Gemeinde bzw. fachkundigen Dienstleister ist notwendig. Nur dies schafft Transparenz und hilft faktenbasierende und nachhaltige Entscheidungen bei der Niederschlagswasserentsorgung jetzt und für spätere Generationen zu treffen.

Die örtliche Rückführung von Niederschlagswasser (Entsorgung) in den natürlichen Wasserkreislauf der privaten und öffentlichen bebauten oder befestigten Flächen sollte für ein mindestens 5-jährliches Regenereignis geplant und gebaut werden.

Nach Fertigstellung und Bezug des Baugebiets ist von der Gemeinde, ggf. in Abstimmung mit der VBA, zu prüfen, ob

- die Abwasserabgabeerklärungen (Niederschlagswasserabgabeerklärung im Trennsystem bzw. Niederschlagswasserabgabe im Mischsystem; vgl. <https://dabay.bayern.de>) sowie
- das Abwasserkataster (Art 54 BayWG)

angepasst werden müssen.

4. Hinweispapier für Bauherren

Für die Bauherren sollte, soweit nicht bereits ohnehin üblich - von der Gemeinde Mintraching bzw. einem beauftragten Dienstleister ein „Hinweispapier“ erstellt und ausgehändigt werden, in dem diese ggf. z. B. auf die

- Möglichkeit der Einsichtnahme des festgesetzten Bebauungsplanes, z. B. der Homepage der Gemeinde oder im Rathaus,
- Kontrollschacht an Grundstücksgrenze für Schmutzwasserentsorgung in öffentlichen Schmutz- bzw. Mischwasserkanal,
- Vorgaben für dezentrale Niederschlagswasserentsorgung auf Grundstücken, z. B. Mindestauslegung für Regenwasserdrosselzisterne, Gründächer, falls keine oder nur teilweise öffentliche Niederschlagswasserentsorgung von den einzelnen Grundstücken geplant ist,
- Regenrinne bei Einfahrt Privatgrundstück zu Erschließungsstraße,
- Eigenverantwortung des Bauherren für mögliche Vorsorgemaßnahmen für Regenereignisse größer dem Bemessungsregen (Gefahren durch mögliche örtliche Starkregen)
- u. a.

nachweislich hingewiesen werden.

5. Erhalt und Schaffung von Retentions- und Regenrückhalteräumen

Allgemein wollen wir nochmals ausdrücklich auf

- die Erhaltung von natürlichen Rückhalteräumen an oberirdischen Gewässern (z. B. Beachtung von gemeindlichen Gewässerentwicklungskonzept) und
- die kurzfristige Prüfung von *langfristigen* Möglichkeiten, den ungedrosselten Abfluss von wild abfließenden Wasser und Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalsystem im Mischsystem weiter zu senken, z. B. Schaffung von Regenrückhalteräumen,

hinweisen, z. B. im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit oberliegenden Gemeinden innerhalb der VBA.

Auf die Ausführungen des Landratsamtes und des Wasserwirtschaftsamtes bei der Bürgermeisterkonferenz am 08.02.2017 wird Bezug genommen.

Selbstverständlich stehen wir für konkrete Gespräche mit dem Landratsamt und Ihrem Planungsbüro zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Amberger

Stellv. Abteilungsleiter; Stadt u. Lkr. Regensburg